



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Verbot von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Grillplätzen

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Allgemeinverfügung

Verbot von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Grillplätzen

I. Anordnung

Aufgrund des § 14 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird verboten, in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf städtischen Grillplätzen Feuer anzuzünden, zu unterhalten und zu grillen. Das Verbot umfasst zum Beispiel auch das Entzünden von Kohlen für Grills, Wasserpfeifen und ähnliche Vorrichtungen sowie alle Handlungen, die geeignet sind Brände auszulösen. Hierzu gehört zum Beispiel das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern oder brennenden Tabakwaren und das Entsorgen von Asche.

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist zeitlich befristet bis zum 31. August 2018.

II. Begründung

Die Grünflächen in den städtischen Park- und Grünanlagen sind in beachtlichem Maße vertrocknet. Aufgrund der anhaltenden trockenen Witterung und der hohen Temperaturen besteht die konkrete Gefahr, durch die Verwendung von Feuer oder das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen einen Flächenbrand auszulösen.

Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren (§ 14 OBG).

Räumlich umfasst das Verbot sämtliche städtische Park- und Grünanlagen. Umfasst sind insbesondere der Aktivpark Phoenix sowie die Flächen rund um den Freizeitsee Tuttenbrock wie auch die Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße, die von der Bevölkerung beispielsweise häufig zum Grillen oder mit sogenannten Samowars (mit Feuer) genutzt werden.

Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, die Brandgefahr zu verringern. Es gilt für sämtliche städtischen Park- und Grünanlagen, da diese nicht bewässert werden. Das Verbot ist unter Abwägung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der Grün- und Parkanlagen auch im Übrigen verhältnismäßig. Das Interesse, Feuer zu Erholungszwecken zu nutzen, beispielsweise beim Grillen oder zur Zubereitung anderer Speisen oder Getränke, muss aufgrund der deutlich erhöhten Brandgefahr zumindest vorübergehend hinter den Interessen der Allgemeinheit und der Anwohner zurückstehen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchsetzung des Verbots erforderlich. Bei Abwägung der Interessen des Einzelnen an der Nutzung von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen mit den Interessen der Allgemeinheit am vorbeugenden Brandschutz, überwiegt das öffentliche Interesse am vorbeugenden Brandschutz. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, nach denen Individualinteressen besonders berücksichtigt werden müsste. Die Brandgefahr, der mit dem Feuerverbot auf den genannten öffentlichen Flächen begegnet wird, ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Klageverfahrens abgewartet werden kann.

IV. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Beckum, den 1. August 2018

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung über das Verbot von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Grillplätzen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung kann beim Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Beckum, Raum 26, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

Beckum, den 1. August 2018

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters